IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2004

Nr. 2004/588

Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung: Anpassung an die Teuerung

---

1. Erwägungen

Mit Beschluss vom 27. Mai 1997 legte der Kantonsrat die Gebühren für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung fest. Gemäss § 9 Anpassung an die Teuerung des Gebührentarifs entsprechen die Gebührenansätze dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 103,6 Punkten (Mai 1993 = 100). Bei jeder Veränderung der Teuerung um 5% hat der Regierungsrat die Gebührenansätze dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise anzupassen. Ende Dezember 2003 betrug der Landesindex 109,1 Punkte. Die Teuerung veränderte sich demnach um 5,3%, was eine Anpassung des Tarifs notwendig macht. Damit die Kostenverrechnung einfacher wird, werden die angepassten Preise auf ganze Franken gerundet.

2. Beschluss

Gestützt auf § 9 Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung vom 27. Mai 1997[1])

2.1 Der Gebührentarif für den Bezug von Daten der Amtlichen Vermessung wird wie folgt an die Teuerung angepasst:

§ 4. Investitionsgebühr

[1] Für den Bezug von Daten in grafischer Form (Pläne) beträgt die Investitionsgebühr pro bezogene Informationsebene (Art. 6 VAV) einer Gemeinde:

Planformat	Franken
A4	5
grösser als A4 bis A3	11
grösser als A3 bis Grundbuchplan	21

[2] Für den Bezug von Daten in numerischer Form beträgt die Investitionsgebühr pro bezogene Informationsebene (Art. 6 VAV) einer Gemeinde:

Bezogene Fläche	Franken
bis 10 a	11
über 10 a bis 1 ha	16
über 1 ha bis 10 ha	21
über 10 ha bis 100 ha	32

---

[1]) BGS 212.473.92.

über 100 ha	53

§ 5. Ausgabegebühr

[1] Die Ausgabegebühr für Daten in grafischer Form (Pläne) auf Papier beträgt pro Plan und pro Gemeinde:

Planformat	Franken
A4 bis A3	48
grösser als A3 bis Grundbuchplan	60

[2] Die Ausgabegebühr für Daten in numerischer Form beträgt pro Bezug und pro Gemeinde:

Bezogene Fläche	Franken
bis 10 ha	126
über 10 ha bis 100 ha	158
über 100 ha	211

§ 6. Bescheinigungsgebühr

Die Gebühr für die Bescheinigung der Richtigkeit der bezogenen Daten (Art. 37 VAV) beträgt 12 Franken pro Planausschnitt.

§ 7. Beratungsgebühr

Wer Beratung der Abgabestelle beansprucht, die über die Entgegennahme der Datenbestellung hinausgeht, bezahlt eine Gebühr von 88 Franken pro Stunde.

§ 8. Investitionsgebühr und Ausgabegebühr bei direktem Zugriff

[1] Wer mit Informatikhilfsmitteln auf Daten der Amtlichen Vermessung direkt zugreifen darf, bezahlt:

a) als Investitionsgebühr pro Informationsebene einer Gemeinde, auf welche zugegriffen werden kann, 11 Franken pro Kalendermonat;
b) als Ausgabegebühr 53 Franken pro Kalendermonat sowie 42 Franken pro Stunde der Anlagebenützung.

2.2 Die neuen Gebührenansätze werden nach der Publikation im Amtsblatt ab dem 1. Mai 2004 verrechnet.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Geoinformation (2)
Amt für Finanzen
Finanzdepartement

Nachführungsgeometer und Unternehmer der Amtlichen Vermessung (15, Versand durch das Amt für Geoinformation)

GS

BGS

Amtsblatt